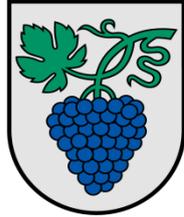


POLITISCHE GEMEINDE THAL



# REGLEMENT

# ÜBER DIE ABGABE VON FERNWÄRME

vom Gemeinderat erlassen am:  
02. Mai 2016

Änderungen vom:  
02. April 2024

## Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen .....	3
II. Energielieferung .....	5
III. Anschluss und Hausinstallation .....	7
IV. Energiemessung.....	10
V. Finanzen.....	12
IV. Schlussbestimmungen.....	15

Der Gemeinderat Thal

erlässt

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup> sowie Art. 34 Abs. 1 der Gemeindeordnung

als Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### *Art. 1 Zweck*

Dieses Reglement regelt die Abgabe von Fernwärme im Gebiet der politischen Gemeinde Thal. Fernwärme im Sinne dieses Reglementes umfasst sowohl warme wie auch kalte Fernwärme (Anergie).

Das Reglement, die gestützt darauf erlassenen Technischen Anschlussvorschriften (TAV) und der jeweilige Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der politischen Gemeinde Thal und den Bezügerinnen und Bezüger von Fernwärme.

### *Art. 2 Versorgungsgebiet*

Der Gemeinderat Thal entscheidet über die zu erschliessenden Gebiete innerhalb des Gebietes der politischen Gemeinde Thal im Rahmen der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten sowie der ausgewiesenen Bedürfnisse.

Dienstleistungen können auch ausserhalb des Gemeindegebietes verkauft werden.

### *Art. 3 Dienstleistungen*

Die politische Gemeinde Thal:

- a) versorgt ihre Bezügerinnen und Bezüger mit Energie (Energie = Fernwärme);
- b) stellt für ihre Bezügerinnen und Bezüger den Energiebezug vom Vorlieferanten vertraglich sicher, sofern sie über keine eigenen Anlagen verfügt;
- c) baut, unterhält und erneuert ihre Anlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen werden.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2

#### *Art. 4 Bezügerinnen und Bezüger*

Eine dauernde Energieabgabe erfolgt nur an den Eigentümer oder die Eigentümerin einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten bzw. die Baurechtsberechtigte. Für Grundstücke im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird die Energie gesamthaft abgegeben.

Ohne schriftliche Bewilligung der politischen Gemeinde Thal darf der Bezüger oder die Bezügerin keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Mieter und Mieterinnen. Solche Mieter und Mieterinnen gelten nicht als Bezüger bzw. Bezügerin im Sinne dieses Reglementes.

Bei Handänderungen tritt der neue Grundeigentümer oder die neue Grundeigentümerin in das Rechtsverhältnis mit der politischen Gemeinde Thal ein.

#### *Art. 5 Besondere Bezugsverhältnisse*

In besonderen Fällen, z.B. Energielieferung für Prozesswärme usw., kann der Gemeinderat Thal besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, welche von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und des allgemeinen Tarifs abweichen.

#### *Art. 6 Rechtsverhältnis*

##### *a) Art*

Das Rechtsverhältnis zwischen der politischen Gemeinde Thal sowie Bezügern oder Bezügerinnen innerhalb des Gemeindegebiets untersteht dem öffentlichen Recht, jenes mit Bezügern oder Bezügerinnen ausserhalb des Gemeindegebietes dem privaten Vertragsrecht.

##### *b) Beginn*

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung der Anschlussbewilligung durch den Bezüger oder die Bezügerin und der Gemeinde.

##### *c) Meldepflicht*

Der Bezüger oder die Bezügerin müssen Handänderungen der politischen Gemeinde Thal rechtzeitig schriftlich melden, damit diese den Zwischenstand des Energiebezuges aufnehmen kann.

Der bisherige Grundeigentümer oder die bisherige Grundeigentümerin haftet für die Kosten der bis zur Zählerablesung bezogenen Energie.

#### *d) Auflösung*

Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann das Bezugsverhältnis vom Bezüger oder der Bezügerin nach Ablauf der festen Vertragsdauer von 10 Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr, jeweils per 1. Juni gekündigt werden.

Nach Beendigung des Bezugsverhältnisses kann die politische Gemeinde Thal nach vorhergehender Anzeige an den Hauseigentümer den Hausanschluss demontieren.

## **II. Energielieferung**

### *Art. 7 Grundsatz*

Die politische Gemeinde Thal liefert dem Bezüger oder der Bezügerin Energie (Fernwärme), soweit es die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen zulassen.

Sie legt für Zuleitung und Wärmeumformer das Leistungsmaximum und die technischen Bedingungen fest.

Voraussetzung für den Anschluss eines Grundstückes an die Fernwärme ist die Anschlussbewilligung<sup>2</sup> der politischen Gemeinde Thal.

### *Art. 8 Regelmässigkeit*

Die politische Gemeinde Thal liefert die Energie (Fernwärme) ununterbrochen mit den üblichen Toleranzen in Bezug auf Druck und Temperatur. Die Vorlauftemperatur wird in Abhängigkeit der Jahreszeit verändert.

Sie ist nicht verpflichtet, grössere Wärmeleistungen als vertraglich vereinbart zu liefern.

Vorbehalten bleiben Art. 13 und 14 dieses Reglementes sowie besondere Vertragsbestimmungen.

### *Art. 9 Bezugspflicht*

Die Bezüger und Bezügerinnen sind verpflichtet, den Hauptwärmebedarf für Raumheizung und Warmwasserbereitung durch die Fernwärme der politischen Gemeinde Thal zu decken.

Sie verzichten auf die Erstellung eigener Energieerzeugungsanlagen und legen allfällig bestehende Anlagen still. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, welche lediglich eine ergänzende Funktion haben.

---

<sup>2</sup> Art. 13 dieses Reglementes

#### *Art. 10 Unterbruch*

Die politische Gemeinde Thal kann die Energielieferung von Fernwärme einschränken, unterbrechen oder sperren:

- a) bei Betriebsstörungen;
- b) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- c) bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch die Vorlieferanten der politischen Gemeinde Thal;
- d) bei Energiemangel gemäss Weisungen der zuständigen Behörden im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
- e) bei Störungen der Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse, wie Kriege, Streiks oder Katastrophen.

Sie behebt Störungen so schnell wie möglich und hält die Ausschaltzeiten so kurz wie möglich.

Sie nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung auf die Bedürfnisse der Bezüger und Bezügerinnen angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Die Bezüger und Bezügerinnen treffen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbrüche oder Wiederaufnahme der Lieferung oder Druckschwankungen entstehen können.

#### *Art. 11 Einstellung*

Die politische Gemeinde Thal kann die Energielieferung von Fernwärme einstellen, wenn der Bezüger oder die Bezügerin nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung:

- a) Einrichtungen und Verbrauchsgeräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- d) ohne Ermächtigung Eingriffe und Änderungen an der Hauszuleitung oder Übergabestelle vornimmt;
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Energielieferung gehen zu Lasten des Bezügers oder der Bezügerin.

Die politische Gemeinde Thal kann mangelhafte Installationen und Verbrauchsgeräte, welche die Anlagen gefährden oder stören, ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz trennen oder plombieren.

#### *Art. 12 Haftungsausschluss*

Bezüger und Bezügerinnen haben gegenüber der politischen Gemeinde Thal keinen Schadenersatzanspruch für unmittelbare und mittelbare Schäden aus Unterbruch, Einschränkung oder Einstellung und Wiederaufnahme der Dienstleistungen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Haftungsausschluss und die Produkthaftpflicht.

### **III. Anschluss und Hausinstallation**

#### **1. Anschluss**

##### *Art. 13 Anschlussbewilligung*

Der Anschluss an das Verteilnetz und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung.

Den Antrag für einen Anschluss reicht der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin auf dem offiziellen Formular für den Anschluss an die politische Gemeinde Thal und unter Beilage der zur Beurteilung notwendigen Pläne und Heizleistung ein.

Eine Ablehnung kann erfolgen, wenn der Aufwand der für die politische Gemeinde Thal unverhältnismässig würde.

##### *Art. 14 Hauszuleitung*

Die politische Gemeinde Thal erstellt die Hauszuleitung vom vorhandenen Verteilnetz bis zum Wärmeübertrager nach den Technischen Anschlussvorschriften auf ihre Kosten. Bei Anschlüssen für Neubauten trägt der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin die Kosten für die Grab- und Instandstellungskosten.

##### *Art. 15 Umfang der Hauszuleitung*

Die Hauszuleitung umfasst:

- a) Gebäudezuleitung;
- b) Absperrarmaturen;
- c) Wärmemessanlage.

Bei warmen Fernwärmeanschlüssen beinhaltet die Hauszuleitung zusätzlich den Wärmeübertrager sowie das netzseitige Regelventil.

Der für die Anschlussanlagen benötigte Platz bleibt im Eigentum des Bezügers oder der Bezügerin und wird der politischen Gemeinde Thal für die Dauer des Bezugsverhältnisses unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die politische Gemeinde Thal kann auf ihre Kosten einen abschliessbaren Schlüsselkasten anbringen lassen.

#### *Art. 16 Zahl der Anschlüsse*

Die politische Gemeinde Thal erstellt in der Regel einen Fernwärmeanschluss je Gebäude.

Sie kann:

- a) mehrere Gebäude über eine gemeinsame Zuleitung versorgen;
- b) benachbarte Gebäude ungeachtet geleisteter Beiträge an eine in privatem Grundstück liegende Zuleitung anschliessen.

#### *Art. 17 Temporäre Anschlüsse*

Die Kosten für den Bau, Unterhalt und Demontage temporärer und provisorischer Anschlüsse gehen ab Verteilnetz zu Lasten des Bezügers oder der Bezügerin.

#### *Art. 18 Verlegung*

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin trägt die Kosten der durch bauliche Veränderungen auf dem Grundstück bedingten Verlegung, Änderung oder Instandhaltung der Hauszuleitung.

Die Anpassung der Hausinstallation ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin.

#### *Art. 19 Durchleitungsrecht*

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin:

- a) erteilt der politischen Gemeinde Thal unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die eigene Zuleitung und für jene der Nachbargrundstücke;
- b) erteilt der politischen Gemeinde Thal das Durchleitungsrecht für Leitungen, die Grundstücke Dritter versorgen.

Er oder sie hält das Trasse dauernd frei.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung<sup>3</sup>.

#### *Art. 20 Zutrittsrecht*

Die Beauftragten der politischen Gemeinde Thal sind berechtigt, für die erforderlichen Instandstellungs-, Erneuerungs- und Sicherheitsmassnahmen sowie für die Kontrolle und Zählerablesung jederzeit Grundstücke, Gebäude und Räume von Bezügern und Bezügerinnen zu betreten.

Der Zutritt wird wo möglich vorher angezeigt.

---

<sup>3</sup> sGS 735

## 2. Hausinstallation

### *Art. 21 Hausinstallation*

Die Hauszuleitung<sup>4</sup> ist Eigentum der politischen Gemeinde Thal und wird von dieser unterhalten.

Sämtliche daran anschliessenden Hausinstallationen gehören dem Bezüger oder der Bezügerin und sind von diesem bzw. dieser nach den Technischen Anschlussvorschriften auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu ersetzen.

Die Hausinstallation umfasst die Sekundärseite der Unterstation mit allfällig zusätzlichen Umformern, Regelungen, Pumpen sowie diverse Armaturen und Installationen zur Abgabe von Heizwärme und Brauchwarmwasser.

### *Art. 22 Unterhalt, Wartung, Meldepflicht*

Die politische Gemeinde Thal und die Bezüger sowie Bezügerinnen von Fernwärme sind verpflichtet, je auf eigene Kosten die ihnen gehörenden Anlagen sorgfältig und regelmässig zu unterhalten.

Insbesondere sind Wasserverluste an der Primärseite der Bezügeranlage zu verhindern. Lecke Stellen sind unverzüglich fachmännisch abdichten zu lassen.

Beschädigungen, Wasseraustritte und sonstige Unregelmässigkeiten an der Anschluss- und der Abnehmeranlage sind vom Bezüger oder der Bezügerin unverzüglich der politischen Gemeinde Thal zu melden.

### *Art. 23 Kontrolle*

Der Installateur gibt einen schriftlichen Nachweis ab, dass die Hausinstallation gemäss den Werksvorschriften ausgeführt worden ist.

Die politische Gemeinde Thal kann Abnahmekontrollen und periodische Kontrollen der Hausinstallationen durchführen.

Die Abnahmekontrolle und die periodische Kontrolle erfolgen für Kunden und Kundinnen kostenlos.

Die Kontrolle der Hausinstallation entbindet weder den Installateur noch den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin von der Haftpflicht.

### *Art. 24 Mängelbehebung*

Die Kontrollorgane teilen Mängel dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin unter Ansetzung einer Frist zur Behebung auf eigene Kosten mit.

---

<sup>4</sup> vgl. Art. 14 dieses Reglementes

Die Mängelbehebung wird kontrolliert.

Nach ungenützt abgelaufener Frist lässt die politische Gemeinde Thal die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin durch Dritte beheben. Das Verfahren richtet sich nach Art. 105 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>5</sup>.

## **IV. Energiemessung**

### **1. Messeinrichtungen**

#### *Art. 25 Mess- und Tarifapparate*

Die politische Gemeinde Thal liefert, montiert und hält die für die Messung und Steuerung der Energie gehörenden Apparate instand.

Sie bestimmt deren Anzahl, Art und Grösse und legt den Montagestandort, welcher gut zugänglich sein muss, im Einvernehmen mit dem Bezüger oder der Bezügerin fest.

Der Bezüger oder die Bezügerin:

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) stellt die für den Betrieb der Messgeräte notwendige Hilfsenergie zur Verfügung;
- c) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Apparate notwendigen Installationen;
- d) sorgt für den Schutz der installierten Apparate;
- e) haftet bei schuldhafter Beschädigung und bei Entwendung der Apparate für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

#### *Art. 26 Plomben*

Nur die politische Gemeinde Thal bzw. deren direkt Beauftragte dürfen Mess- und Tarifapparate plombieren, entplombieren, entfernen oder versetzen.

Plomben der politischen Gemeinde Thal dürfen durch den Installateur nur mit deren Bewilligung oder in dringenden Störungsfällen entfernt werden. Die politische Gemeinde Thal ist hernach sofort zu benachrichtigen, damit die Anlage plombiert werden kann.

Plomben der amtlichen Prüfämter dürfen in keinem Fall entfernt werden. Wer unberechtigt Plomben an Mess- und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen

Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die zivilrechtlichen Ansprüche und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

---

<sup>5</sup> sGS 151.2

### *Art. 27 Prüfung*

Der Bezüger oder die Bezügerin kann jederzeit eine Prüfung der Apparate durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen.

Die Kosten der Prüfung trägt:

- a) die politische Gemeinde Thal, wenn der Apparat gemäss Prüfungsbefund nicht richtig misst;
- b) der Bezüger oder die Bezügerin, wenn die Messgenauigkeit gemäss Prüfungsbefund innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

Der Befund der Prüfstelle ist massgebend.

### *Art. 28 Meldepflicht*

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Apparate sind unverzüglich der politischen Gemeinde Thal zu melden.

## **2. Feststellung des Energieverbrauchs**

### *Art. 29 Ablesung*

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Energiebezugs massgebend.

Die politische Gemeinde Thal liest den Zählerstand regelmässig ab. Der Bezüger oder die Bezügerin gewährleisten die jederzeitige und dauernde Ablesemöglichkeit in der von der politischen Gemeinde Thal verlangten Weise.

In besonderen Fällen kann die politische Gemeinde Thal den Bezüger oder die Bezügerin anhalten, den Zählerstand abzulesen und ihr zu melden.

### *Art. 30 Fehler*

Ist der Zähler falsch angeschlossen oder zeigt er den Energiebezug falsch an, so ermittelt die politische Gemeinde Thal den mutmasslichen Energiebezug so gut als möglich.

Sie kann auf den Energiebezug vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abstellen.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten fünf Jahre berichtet.

## V. Finanzen

### 1. Allgemeines

#### *Art. 31 Mittel*

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der Fernwärmeversorgung Thal werden gedeckt durch:

- a) Beiträge der Grundeigentümer für den Anschluss an das Versorgungsnetz;
- b) Gebühren der Bezüger für die Bereitstellung sowie Lieferung der Wärmeenergie;
- c) Fördergelder von Bund, Kanton und Gemeinde;
- d) allfälliger Verkauf von Emissionszertifikaten.

#### *Art. 32 Spezialfinanzierung*

Alle Aufwendungen und Erträge der Fernwärmeversorgung Thal für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Anlagen und Netze werden über eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53) abgewickelt.

### 2. Beiträge

#### *Art. 33 Anschlussbeitrag*

##### *a) Grundsatz*

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin eines Grundstückes, welches neu an das Fernwärmeversorgungsnetz Thal angeschlossen wird, bezahlt einen einmaligen Anschlussbeitrag.

Der Anschlussbeitrag wird verwendet für:

- a) Kosten für die Hauszuleitung<sup>6</sup>;
- b) Netzkostenbeitrag

Der Gemeinderat Thal kann eine Reduktion von maximal 10% des Anschlussbeitrages gewähren, wenn der Anschluss gleichzeitig mit der Haupterschliessung des jeweiligen Gebietes erfolgt.

##### *b) Höhe*

Der Anschlussbeitrag (exkl. MWST) setzt sich bei warmer Fernwärme wie folgt zusammen:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Grundbeitrag                           | Fr. 10'000.--     |
| b) Leistungsbeitrag für die ersten 120 kW | Fr. 250.-- pro kW |
| c) Leistungsbeitrag für weitere kW        | Fr. 150.-- pro kW |

---

<sup>6</sup> vgl. Art. 14 dieses Reglementes

Der Anschlussbeitrag (exkl. MWST) setzt sich bei kalter Fernwärme (Anergie) wie folgt zusammen:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Grundbeitrag                           | Fr. 5'000.--      |
| b) Leistungsbeitrag für die ersten 120 kW | Fr. 500.-- pro kW |
| c) Leistungsbeitrag für weitere kW        | Fr. 300.-- pro kW |

Wird später der Leistungsbedarf erhöht, so wird ein Anschlussbeitrag auf der Differenz der Einheiten erhoben.

### *c) Fälligkeit*

Der Anschlussbeitrag wird dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin mit der Anschlussbewilligung<sup>7</sup> in Rechnung gestellt.

Er wird wie folgt zur Zahlung fällig:

- 50 % vor Baubeginn der Anschlussleitung;
- 50 % bei Inbetriebnahme.

Die Beiträge sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen. Die Erhebung eines Rechtsmittels hemmt den Zinsenlauf nicht.

## **3. Gebühren**

### *Art. 34 Gebühren*

Für den Energiebezug werden Gebühren erhoben. Diese setzen sich aus der Grundgebühr pro abonnierte Leistungseinheit und Verbrauchsgebühren für die bezogene Energiemenge bzw. beanspruchte Wassermenge zusammen.

Die Grundgebühr deckt:

- a) die laufenden Aufwendungen für Wartung und Unterhalt der Anlagen.

Die Verbrauchsgebühren decken:

- a) die laufenden Aufwendungen für Brennstoffe und Hilfsenergie;
- b) die Amortisation und die Verzinsung des investierten Kapitals;
- c) die Reserven für den Unterhalt und den Ausbau des Netzes;

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif differenziert nach den erschlossenen Gebieten.

---

<sup>7</sup> vgl. Art. 13 dieses Reglementes

### **3. Rechnungstellung und Zahlung**

#### *Art. 35 Rechnungstellung*

Die politische Gemeinde Thal stellt den Bezü gern und Bezü gerinnen für die bezogene Energie regelmä ssig Rechnung.

Sie kann Teilrechnungen entsprechend dem mutmasslichen Energiebezug ausstellen.

Sie kann Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

#### *Art. 36 Steuern und Abgaben*

Die politische Gemeinde Thal verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Ohne speziellen Vermerk ist die Steuer in den Beiträgen und Gebührenansätzen nicht enthalten.

#### *Art. 37 Zahlungsfrist*

Die Rechnungen sind innert dreissig Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Bei Zahlungsverzug bleibt die Einstellung der Energielieferung vorbehalten.

#### *Art. 38 Zahlungspflicht bei Einstellung*

Die Einstellung der Dienstleistungen befreit den Kunden oder die Kundin weder von der Zahlungspflicht noch von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der politischen Gemeinde Thal.

Sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

#### *Art. 39 Grundpfandrecht*

Für den Anschlussbeitrag besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht (Art. 167 Abs. 2 EG zum ZGB)

## IV. Schlussbestimmungen

### *Art. 40 Rechtsschutz*

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>8</sup>.

### *Art. 41 Vollzug*

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglementes und erlässt die Technischen Anschlussvorschriften.

Einzelne Aufgaben und Befugnisse kann der Gemeinderat delegieren und Dritte mit der technischen Betriebsleitung beauftragen.

### *Art. 42 Strafbestimmungen*

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

### *Art. 43 Referendum*

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

### *Art. 44 Inkrafttreten*

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes.

## **Gemeinderat Thal**

*sig. S. Diezi*

Simon Diezi  
Gemeindepräsident

*sig. Ch. Giger*

Christoph Giger  
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. April 2024 bis 24. Mai 2024.

---

<sup>8</sup> sGS 951.1